

Jochen A. Bär

Virtuelle Wörter?

Anmerkungen zum Problem der Worteinheit aus
grammatiktheoretischer Sicht

1 Exposition

Dem Goethe-Kundigen ist der Titel einer kleinen Notiz vertraut: *Bedeutende Förderung durch ein einziges geistreiches Wort* (Goethe 1823). Nicht jedem ist allerdings wie dem Olympier vergönnt, Anregung zur Einsicht in die besondere Qualität seines bisherigen Denkens zu erfahren; häufiger dürfte die Anregung zur Einsicht in die Defizite desselben sein. Letzteres Erlebnis hatte ich während eines Vortrags von Sarah Kwekkeboom (Vechta) in Heidelberg Ende November 2018, den ich im Beisein Jörg Rieckes hörte. Die Referentin sprach über die Arbeit an und mit historischen Textkorpora, unter anderem über Fragen der Annotation. Eines der vorgeführten – in diesem Fall: konstruierten – Beispiele war das Syntagma *sie machten den Mund auf und zu*, bei dem es um die Frage ging, welches Verb bzw. welche Verben zu lemmatisieren sei(en). Der Lösungsvorschlag war, von zwei „getrennten Partikelverben mit [...] abgetrennten Partikeln“ auszugehen (Dipper & Kwekkeboom 2018: 107), d. h. für diesen Fall sowohl einen Beleg für *aufmachen* als auch für *zumachen* anzusetzen.

Der pragmatisch sinnvolle und intuitiv einleuchtende Vorschlag brachte die grammatisch denkenden Zuhörer zum Nachdenken, wie beschaffen ein Grammatikmodell sein müsse, das eine solche Interpretation zuließe. Die vermeintlich einfachste Lösung – die Annahme einer Verb-Ellipse an der ersten Stelle (*auf[machen] und zumachen*) – kommt nicht in Betracht, da man erstens aufgrund der Trennbarkeit und positionalen Flexibilität von Verb und Partikel letztlich willkürlich entscheiden müsste, wo man die Ellipse ansetzt, bei **aufmachen* oder bei **zumachen*, und da zweitens die flektierte Form (*er/sie/es macht ... auf und zu*) eine solche Lesart nicht plausibel erscheinen lässt: Um sinnvoll eine Ellipse anzusetzen, muss das vermeintlich Weggelassene jederzeit und in jeder möglichen Konstruktion restituierbar sein, und sprachüblich ist eben nicht **man macht den Mund auf und macht zu*, sondern *man macht den Mund auf und zu*. Hier ist durchaus nichts weggelassen.

Man hat daher in dem Kwekkeboom'schen Beispiel, wenn man nicht etwa einen Beleg für *auf- und zumachen* (verstanden als ein einziges Verb) annehmen

will, vielleicht einen Beleg für *zumachen*, nicht aber zugleich für *aufmachen*, weil der einzige *machen*-Beleg des Beispiels in dem Partikelverb *zumachen* gebunden ist und nicht gleichzeitig der Kern eines anderen Partikelverbs sein kann. Will man dennoch beide an der genannten Stelle ansetzen, so muss man, was zunächst abenteuerlich klingen mag, bereit sein, so etwas wie virtuelle Wörter anzunehmen, d. h. solche, die als ausdrucksseitig nicht oder zumindest nicht vollständig realisiert erscheinen.¹

Mein erster Gedanke angesichts der in keiner Weise ausgefallenen, vielmehr völlig sprachüblichen Konstruktion *etwas auf- und zumachen* war der an einen eigenen grammatikographischen Entwurf (Bär 2014; Bär 2015a), dessen Hauptanliegen gerade in der Verbindung grammatischer und semantischer Perspektiven besteht und der die Verflechtung – wohl zu unterscheiden von Einbettung – unterschiedlicher Gefügestrukturen als einen sprachlichen Normalfall ansieht und daher Kategorien zu ihrer Beschreibung entwickelt hat. Dabei ergab sich allerdings: Der Fall lässt sich mit diesem Ansatz grundsätzlich, jedoch ohne Modifikation desselben nicht exakt beschreiben; vielmehr treten anhand seiner einige Inkonsistenzen und theoretische Unschärfen innerhalb des Ansatzes zutage. Ich greife mithin Kwekkebooms geistreiches Beispiel auf zur Förderung des hermeneutisch-linguistischen Beschreibungsapparates.

2 Einfache Partikelverben

Das grammatische Problem stellt sich folgendermaßen dar: Einfache Partikelverben wie *vortreten*, *aufmachen* oder *abrat*en (sogenannte trennbare Verben: *ich trete vor*, *du machst auf*, *wir raten ab*) sind jeweils als binäre Subordinationsgefüge

¹ Ob es dabei um etwas prinzipiell Ähnliches gehen könnte wie das, was Müller (2015: 208) „Geisterkonstruktionen“ nennt, ist nicht ganz klar. Er meint damit „Konstruktionen [...], die weder auf der System- noch auf der Gebrauchsebene der Sprache, sondern nur in der Zwischenwelt der diskursiv geprägten Serialität zu existieren scheinen“, mit anderen Worten: die, ähnlich den Figuren eines pointillistischen Gemäldes, „existieren, wenn man sie [d. h. ihre Bestandteile] nicht sieht, und verschwinden, wenn sie [d. h. die Bestandteile] erscheinen“ (ebd.). Ob ‚virtuelle Wörter‘, deren Vorhandensein ja ebenfalls im Auge des Betrachters liegt, daran unmittelbar anschließbar sind, kann hier nicht entschieden werden; der Unterschied, dass sie nicht „in der Zwischenwelt der diskursiv geprägten Serialität“, sondern auf einer bestimmten Interpretation grammatischer Strukturen beruhen, d. h. im Sprachsystem anzusiedeln sind, wird wohl eher dagegen sprechen. Immerhin scheint buchenswert: Es gibt offenbar im Sprachlichen mehr ‚Unsichtbares‘ – von Nullzeichen (vgl. z. B. Bär 2015a: 289; 361–363; 536) bis zu „Invisible Languages“ (Havinga & Langer 2015) – als man gemeinhin zu erwarten geneigt ist.

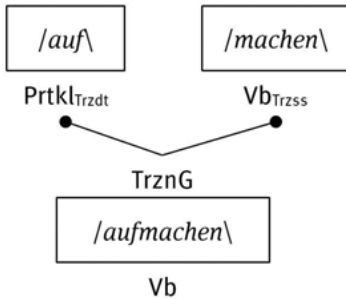


Abb. 1: Konstituentenstruktur von *aufmachen*; Darstellung und Termini nach Bär (2015a). – Legende: Trzdt = Transzedent, TrznG = Transzessionsgefüge, Trzss = Transzess, Prtkl = Partikel, Vb = Verb.

(Bär 2015a: 110–114) mit dem jeweiligen Verb als Kern und der jeweiligen Partikel als Satellit anzusehen, müssen aber ihrer konkreten Gefügestruktur nach unterschiedlich interpretiert werden.

1. Als Supprädikationsgefüge (ebd.: 225–233) erscheinen Partikelverben, bei denen sich die Partikel als Adverbial interpretieren, d. h. als Umstandsbestimmung erfragen lässt: *vortreten* (► wohin treten?). – Diese Interpretation setzt voraus, das hermeneutisch-linguistische Regelwerk (HLR, d. i. Bär 2014) dahingehend zu erweitern, dass nicht nur Wortgruppen als Supprädikationsgefüge erscheinen können (so § 35.1b HLR), sondern auch Wörter, nämlich Verben.
2. Als Transzessionsgefüge (Bär 2015a: 271–286) erscheinen Partikelverben, bei denen sich die Partikel als Prädikativ interpretieren lässt, d. h. das Gefüge lässt sich perspektivisch, mit Blick auf das Ergebnis der dadurch ausgedrückten Handlung, in ein Gefüge mit dem Kopulaverb *sein* überführen: *den Mund aufmachen* (Ergebnis: *der Mund ist auf*); vgl. Abb. 1. – Auch für diese Interpretation müsste das hermeneutisch-linguistische Regelwerk (§ 42.1b HLR) erweitert werden, da bislang nur Wortgruppen als mögliche Transzessionsgefüge benannt sind; zu berücksichtigen sind wiederum auch Wörter, nämlich Verben.
3. Als Adverbationsgefüge (Bär 2015a: 238–246) erscheinen Partikelverben, bei denen sich die Partikel weder als Adverbial erfragen noch als Prädikativ deuten lässt. Für Adverbationsgefüge ist die mögliche Zeichenart Wort, genauer: Verb, bereits berücksichtigt (§ 37.1b¹ HLR).

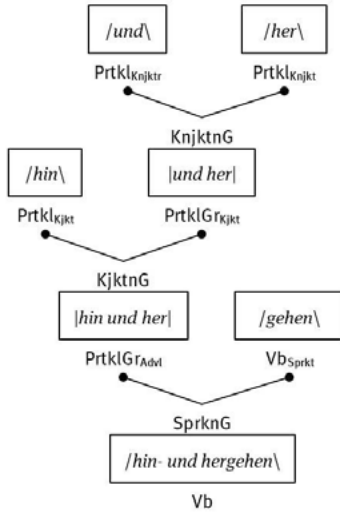


Abb. 2: Konstituentenstruktur von *hin- und hergehen*. – Legende: Advt = Adverbial, Kjkt = Konjunkt, KjktnG = Kojunktionsgefüge, Knjkt = Konjunkt, KnjktnG = Konjunktionsgefüge, Knjkr = Konjunktur, Prtkl = Partikel, PrtklGr = Partikelgruppe, SprknG = Supprädikationsgefüge, Sprkt = Supprädikat.

3 Mehr als eine Partikel

Es scheint zunächst naheliegend, dass auch bei Verben, die von mehr als einer Partikel determiniert werden, eine analoge Struktur anzunehmen ist (s. Abb. 2).

Die Sichtweise in Abb. 2 entspricht der Auffassung im großen Duden, der beispielsweise für *hin- und herbewegen*, *hin- und hereilen*, *hin- und herfahren*, *hin- und hergehen*, *hin- und herpendeln* und *hin- und herzerren* je eigene Lemmata ansetzt, sie also jeweils als ein Wort interpretiert (Duden 1999: 1824). Demgegenüber spricht der Zweifelsfälle-Duden kryptisch von der „Zusammenfassung zweier zusammengesetzter Verben“, lässt also offen, ob es sich bei einer derartigen Konstruktion um ein Verb handelt, das die Semantik zweier verschiedener Verben verbindet, oder um zwei verschiedene Verben als solche: „Es sind Waren im Wert von 10 000 € aus- und eingegangen (= ausgegangen und eingegangen)“ (Duden 2011: 401).

Wenn es sich tatsächlich um zwei verschiedene Verben handeln soll, so erscheint die Konstruktion, wie eingangs dargelegt, grammatisch erklärungsbedürftig, denn es sieht dann so aus, als sei ein und derselbe Gefügekern, das Verb, nicht lediglich (was prinzipiell möglich wäre) der Kern zweier Satelliten, die mit ihm zusammen ein einziges Subordinationsgefüge bilden, sondern z u -

gleich der Kern zweier verschiedener Subordinationsgefüge. Schwierigkeiten würde in beiden Fällen die Frage bereiten, in welcher Weise die Konjunktorteilchen *und* funktional eingebunden werden soll.

4 Gefügeverflechtungen

Einen Lösungsansatz bietet hier der hermeneutisch-linguistische Grammatikentwurf, der zwei Arten von Zeichengefügen unterscheidet: kompaxive und komplexe. Erstere werden verstanden als Gefüge, „deren unmittelbare Konstituenten zum Teil oder sämtlich zugleich auch unmittelbare Konstituenten anderer – nämlich komplexiver [...] – Zeichengefüge sein können (allerdings nicht sein müssen)“ (Bär 2015a: 106). Letztere hingegen erscheinen als Gefüge, „deren unmittelbare Konstituenten ausnahmslos zugleich auch unmittelbare Konstituenten anderer – nämlich kompaxiver [...] sowie ggf. auch anderer komplexiver – Zeichengefüge sind“ (ebd.). Die unmittelbaren Konstituenten eines kompaxiven Gefüges sind „alle auf derselben Hierarchieebene angesiedelt“ (ebd.), d. h., sie determinieren sich untereinander: in koordinativen Kompaxivgefügen jeweils wechselseitig (ebd.: 115), in subordinativen der Kern alle seine Satelliten und jeder Satellit seinen Kern (ebd.: 110). Soll eine unmittelbare Konstituente eines kompaxiven Gefüges zugleich unmittelbare Konstituente eines anderen Gefüges sein, so ist dies ausschließlich im Rahmen eines komplexiven Gefüges möglich:

Ein und dasselbe Zeichen kann die unmittelbare Konstituente sowohl eines kompaxiven als auch eines oder mehrerer verschiedener komplexiver Gefüge sein. Nicht möglich hingegen ist eine Verflechtung verschiedener kompaxiver Gefüge: Ein und dasselbe Zeichen kann nicht als unmittelbare Konstituente mehrerer verschiedener kompaxiver Gefüge in Erscheinung treten [...]. Konstitutive Beziehungen zwischen kompaxiven Gefügen sind nicht durch Verflechtung, sondern nur durch Verschachtelung möglich (indem ein Zeichen, das die unmittelbare Konstituente eines kompaxiven Gefüges ist, als mittelbare Konstituente eines anderen kompaxiven Gefüges erscheint). (Bär 2015a: 109)

Die eigentliche Leistungsfähigkeit des Modells ‚Komplexivgefüge‘ besteht darin, dass es die Verknüpfung sprachlicher Zeichen in Texten und auf transtextueller Ebene und ihr Zusammenwirken in sprachlichen Makrozeichen regelhaft beschreibbar macht (vgl. Bär 2015a: 162–187; Bär 2015b). Es lassen sich mit diesem Modell jedoch auch bestimmte grammatische Phänomene erfassen, die im engeren Sinne in die Morphosyntax fallen, nämlich solche der zeugmatischen Konstruktion von Verben. Bei einem Beispiel wie *es wurde gegessen und getrunken* (Bär 2015a: 150) bezieht sich das Hilfsverb als Flektor auf die Partizipialgruppe *gegessen und getrunken* im Ganzen, nicht auf jedes der beiden Partizipien einzeln,

denn die Partizipialgruppe ist ein geschlossenes kompaxives Gefüge, dessen Bestandteile nicht beliebig in weitere kompaxive Gefüge involviert werden können. (Nähme man dies an, so erhielte man anstelle der einfachen Dichotomie ‚Kompaxivgefüge – Komplexivgefüge‘ einen kaum zu überschauenden Satz von Ausnahmeregeln für die Fügung sprachlicher Zeichen: ein Verstoß gegen das Parsimonitätsprinzip ‚Sei so sparsam wie möglich beim Aufstellen von Regeln‘, auch bekannt als Ockham’sches Rasiermesser, das die Grundlage jeder Theoriebildung sein sollte.)

Um gleichwohl die offensichtliche Tatsache zur Geltung zu bringen, dass in *es wurde gegessen und getrunken*, obzwar nicht zwei vollständige analytische Verbformen (*wurde gegessen* und *wurde getrunken*), so doch zwei vollwertige Verben (*essen* und *trinken*) vorliegen – d. h. um die hier zu Tage tretende Divergenz zwischen Konstruktion und Lexikalität zu beheben –, lässt sich eine Verschränkung unterschiedlicher Gefügearten annehmen, nämlich eines Kompaxivgefüges, genauer: eines Flexionsgefüges *wurde*_{Hilfsverb-Flektor} + ¹*gegessen und getrunken*_{Verbadjektivgruppe-Flektand}, das von zwei Komplexivgefügen durchflochten ist, genauer: zwei Flexionalgefügen (Bär 2015a: 313f.), nämlich *wurde*_{Hilfsverb-Flexionar} + *gegessen*_{Verbadjektiv-Flexionat} und *wurde*_{Hilfsverb-Flexionar} + *getrunken*_{Verbadjektiv-Flexionat}. Ein und dasselbe Hilfsverb erfüllt nach dieser Interpretation verschiedene Funktionen: die eines Kompaxivgefügeglieds (als welches es das Glied, d. h. die unmittelbare Konstituente lediglich eines einzigen Kompaxivgefüges, zudem aber beliebig vieler Komplexivgefüge sein kann) und eines Komplexivgefügeglieds (als welches es zudem das Glied/die unmittelbare Konstituente genau eines Kompaxivgefüges sowie beliebig vieler weiterer komplexiver Gefüge sein kann).

Wörter – genauer: Verben – lassen sich mithilfe dieses Ansatzes also aus komplexeren syntaktischen Strukturen isolieren, ohne dass man letztere in ihrer Spezifik ignorieren muss. Dies kann auch bei weiteren zeugmatischen Konstruktionsarten sinnvoll sein, beispielsweise bei *jemand will und wird etwas tun* (vgl. Bär 2015a: 313), wo ein Modalverb und ein Hilfsverb aus ihrem Kojunktionsgefüge heraus determinative Funktion haben. Nur im Falle des Hilfsverbs, wenn es allein determinativ wäre, läge ein Flexionsgefüge vor (*wird tun*; der Zeichenart nach erschiene das Gefüge als Vollverb *tun*); im Fall des Modalverbs, wäre dieses allein determinativ, wäre eine andere Art von Gefüge (ein Supprädikationsgefüge, Bär 2015a: 225–233) und der Zeichenart nach eine Verbgruppe (*will etwas tun*) anzusetzen. – Die Definition der Gefügeart ‚Flexionalgefüge‘ lautet:

F l e x i o n a l g e f ü g e (FlxnIG) sind komplexe [...] Subordinationsgefüge [...] und bestehen aus zwei Gliedern: einem Kern, dem **F l e x i o n a r** (Flxnr) und einem Satelliten, dem **F l e x i o n a t** (Flxnt). [...] Flexionalgefüge sind der Zeichenart nach Verben [...]; sie erscheinen als analytische Formen von Verben [...], die komplexiv mit [...] Verbgruppen

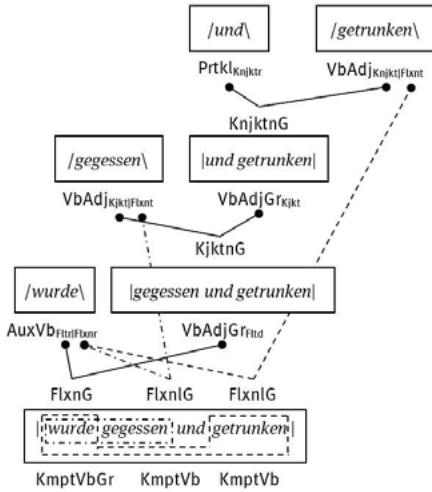


Abb. 3: Konstituentenstruktur von *wurde gegessen und getrunken* mit Ansatz kompaxiver und komplexiver Gefüge (Bär 2015a: 150).

[...] verflochten sind. [...] Der Flexionar ist ein Zeichen, das sich als Flektor [...] verhielte, wenn es mit seinem Flexionat allein ein Gefüge unmittelbar konstituierte. [...] Der Flexionar ist der Zeichenart nach ein Wort, konkret: ein Hilfsverb. [...] Das Flexionat ist der Zeichenart nach ein Wort, konkret: [...] ein Infinitverb [...] oder [...] ein Verbadjektiv. (Bär 2015a: 313)²

5 Subordinative komplexe Gefüge

Während bei Bär (2015a) angenommen wird, dass das Flexionalgefüge die einzige Art von Komplexivgefüge sei, die zur Beschreibung bestimmter Erscheinungsformen von Wörtern benötigt werde, gibt der eingangs (Abschnitt 1) geschilderte Phänomentyp Anlass, den semantikogrammatischen Beschreibungsansatz um Möglichkeiten für komplexe Wortstrukturen zu erweitern. Dabei ist von dem Fall einfacher Partikelverben auszugehen, die in ihrer kompaxiven Gefügestruktur als Supprädikationsgefüge, Transzessionsgefüge oder Adverbationsgefüge gefasst werden können (s. Abschnitt 2).

Supprädikationsgefüge, Transzessionsgefüge und Adverbationsgefüge sind kompaxive Subordinationsgefüge, die dissolut sind (ihre unmittelbaren Konstituenten sind nicht fest miteinander verbunden, sondern positional variabel; vgl.

² Zu weiteren Beispielen vgl. Bär (2015a: 314).

Bär 2015a: 101f.)³ und aus mindestens – was hier genügen kann – zwei bzw. im Fall von Transzessionsgefügen aus genau zwei Gliedern bestehen. Ihr Kern kann – im Fall von Adverbationsgefügen: muss – als Verb oder als Verbgruppe erscheinen (§ 35.2b^{Iα-β}, § 35.2b^{II}, § 37.2b, § 42.2b^{Iα}, § 42.2b^{IIα} HLR), ihr Satellit kann in jedem Fall eine Partikel oder Partikelgruppe sein (§ 35.3b^{IIαγ}, § 35.3b^{IIβδ}, § 37.3b^{Iδ}, § 37.3b^{IIγ}, § 42.3c^{Iδ}, § 42.3c^{IIε} HLR).

Analog zu den drei genannten kompaxiven Subordinationsgefügen wären nun komplexe Subordinationsgefüge anzusetzen, die es erlauben, die ‚Überlagerung‘ von Partikelverben zu beschreiben. Solche komplexiven Subordinationsgefüge fehlen bislang im HLR; lediglich das Flexionalgefüge fällt, wie gesagt, in diese Kategorie (vgl. Bär 2015a: 192). Zwar wurden, primär ausgehend von semantischen Beschreibungsanliegen und der Idee der Wortverbundanalyse (vgl. Bär 2015a: 162–187 u. 314–371; Bär 2015b), mit den Gefügearten Prädikationalgefüge (ebd.: 314–321), Transzessionalgefüge (ebd.: 331–336) und Adverbationalgefüge (ebd.: 321–323) komplexe Analogien zu den kompaxiven Gefügearten Supprädikationsgefüge, Transzessionsgefüge und Adverbationsgefüge entwickelt – in allen drei Fällen handelt es sich aber um koordinative, nicht um subordinative Gefügearten, die zudem, wie erwähnt, nicht auf Wortebene anzusetzen sind (§ 52.1b, § 53.1b, § 56.1b HLR).

Die ins Auge gefasste Verbesserung des HLR müsste, unter Beibehaltung der bisherigen Paragraphenzählung und auch der bisherigen Terminologie, folgende Paragraphen neu einführen⁴:

3 Im Unterschied zu Präfixverben (z. B. *belegen, erlassen, verraten* – sogenannte ‚nicht trennbare Verben‘: *ich belege, du erlässt, wir verraten*) – sind Partikelverben als Gefüge dissolut; sie können daher, anders als Präfixverben, nicht als Amplifikationsgefüge gedeutet werden (Bär 2015a: 222).

4 Eine einfache Modifikation der vorhandenen §§ 52, 53, 56 kommt nicht in Betracht, da man zwar definieren könnte, dass Prädikationalgefüge, Adverbationalgefüge und Transzessionalgefüge potentiell nicht nur in Gestalt von Wortverbänden, sondern auch in Gestalt von Wörtern begegnen, jedoch nicht, dass sie entweder koordinativ oder subordinativ strukturiert sein können. Ein Zeichengefüge ist als solches entweder subordinativ oder koordinativ, ebenso wie es entweder kompaxiv oder komplexiv ist; die beiden in Form einer Kreuzklassifikation aufeinander beziehbaren disjunktiven Paare bilden im HLR das allgemeinste Kriterium für die Bestimmung von Gefügearten. – Es ist klar, dass die Implementierung dreier neuer Paragraphen (mit je einem ganzen Bündel neuer Regeln) keinen Anspruch auf besondere Verdienste um das Parsimonitätsprinzip erheben kann. Wissenschaftliche Arbeit folgt aber neben dem Parsimonitätsprinzip auch dem Prinzip der logischen Konsistenz und bringt idealerweise beide miteinander in Einklang; wo das nicht möglich ist, muss ersteres gegenüber letzterem zurückstehen.

§ 51a: Supprädikationalgefüge

1. (a) Supprädikationalgefüge (SprknlG) sind komplexe (§ 17.II HLR) Subordinationsgefüge (§ 18 HLR) und bestehen aus zwei Gliedern: einem Kern, dem Supprädikationat (Sprknt) und einem Satelliten, dem Supprädikationar (Sprknr).
 - (b) Supprädikationalgefüge sind der Zeichenart nach ^(I)Verben (§ 82.1b^{VII}, § 18.1b^{2B}, § 51a.2c^I HLR) oder ^(II)Verbgruppen im engeren Sinn (§ 88.4c^{II}, § 18.1b², § 51a.2c HLR).
2. (a) Das Supprädikationat steht zu seinem Supprädikationar in der Relation der Supprädikatur.
 - (b) Das Supprädikationat ist ein Zeichen, das sich als Supprädikat § 35.2b^{Iα} HLR) verhielte, wenn es mit seinem Supprädikationar allein ein kompaxives Gefüge unmittelbar konstituierte.
 - (c) Das Supprädikationat ist der Zeichenart nach ^(I)ein Wort, konkret: ^(α)ein Vollverb (§ 82.5α^I HLR) oder ^(β)ein Modalverb (§ 82.5δ^{Iγ} HLR) oder ^(II)eine Verbgruppe im engeren Sinn (§ 88.4c^I HLR).
3. (a) Der Supprädikationar steht zu seinem Supprädikationat in der Relation der Supprädikanz.
 - (b) Der Supprädikationar ist ein Zeichen, das sich ^(I)als Objekt (§ 35.3b^I HLR) oder ^(II)als Adverbial (§ 35.3b^{II} HLR) verhielte, wenn es mit seinem Supprädikationat allein ein kompaxives Gefüge unmittelbar konstituierte.
 - (c) ^(I)Der Supprädikationar kann in denselben Zeichenarten vorliegen wie ein Objekt (§ 35.3b^I HLR) oder Adverbial (§ 35.3b^{II} HLR). ⁽²⁾Er ist der allgemeinen Zeichenart nach ^(α)ein Wort oder ^(β)eine Wortgruppe.

§ 51b: Adverbionalgefüge

1. (a) Adverbionalgefüge⁵ (AdvlG) sind komplexe (§ 17.II) Subordinationsgefüge (§ 18) und bestehen aus zwei Gliedern: einem Kern, dem Adverbationat (Advnt) und einem Satelliten, dem Adverbationar (Advnr).

⁵ Die Abweichung von der terminologischen Analogie, die hier *Adverbionalgefüge* erwarten ließe, ist unumgänglich, wenn man vorhandene Termini nicht ändern will: Der Ausdruck *Adverbionalgefüge* ist bereits anderweitig in Gebrauch (vgl. § 53 HLR).

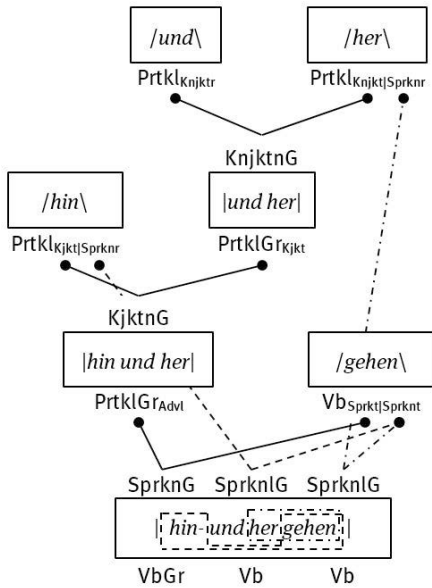


Abb. 4: Konstituentenstruktur von *hin- und hergehen* mit Ansatz kompaxiver und komplexiver Gefüge (vgl. Abb. 2).

- (b) Adverbialgefüge sind der Zeichenart nach ^(I)Verben (§ 82.1b^{VIII}, § 18.1b^{2β}, § 51b.2c HLR) oder ^(II)Verbgruppen im engeren Sinn (§ 88.4c^{Ix}, § 18.1b^{2α}, § 51b.2c HLR).
2. (a) Das Adverbationat steht zu seinem Adverbationar in der Relation der *A d v e r b a t u r*.
 - (b) Das Adverbationat ist ein Zeichen, das sich als Adverband (§ 37.2b^I HLR) verhielte, wenn es mit seinem Adverbationar allein ein kompaxives Gefüge unmittelbar konstituierte.
 - (c) Das Adverbationat ist der Zeichenart nach ein Wort, konkret: ^(I)ein Vollverb (§ 82.5α^{Ix} HLR) oder ^(II)ein Funktionsverb (§ 82.5ζ^{I*} HLR).
 3. (a) Der Adverbationar steht zu seinem Adverbationat in der Relation der *A d v e r b a n z*.
 - (b) Der Adverbationar ist ein Zeichen, das sich als Adverbat (§ 37.3 HLR) verhielte, wenn es mit seinem Supprädikationat allein ein kompaxives Gefüge unmittelbar konstituierte.
 - (c) ⁽¹⁾Der Adverbationar kann in denselben Zeichenarten vorliegen wie ein Adverbat (§ 37.3b HLR). ⁽²⁾Er ist der allgemeinen Zeichenart nach ^(α)ein Wort oder ^(β)eine Wortgruppe.

§ 51c: Transzedentalgefüge

1. (a) *Transzedentalgefüge*⁶ (TrzlG) sind komplexe (§ 17.II) Subordinationsgefüge (§ 18) und bestehen aus zwei Gliedern: einem Kern, dem *Transzessionat* (Trznt) und einem Satelliten, dem *Transzessionar* (Trnr).
 - (b) Transzedentalgefüge sind der Zeichenart nach Verbgruppen im engeren Sinne (§ 88.4cb^{1A}, § 18.1b^{2B}, § 51c.2c HLR).
2. (a) Das Transzessionat steht zu seinem Transzessionar in der Relation der *Transzedentur*.
 - (b) Das Transzessionat ist ein Zeichen, das sich als Transzess (§ 42.2b HLR) verhielte, wenn es mit seinem Adverbationar allein ein kompaxives Gefüge unmittelbar konstituierte.
 - (c) Das Transzessionat ist der Zeichenart nach ^(I)ein Wort, konkret: ein Vollverb (§ 82.5a^{1A} HLR) oder ^(II)eine Verbgruppe (§88.4c^{1X} HLR).
3. (a) Der Transzessionar steht zu seinem Transzessionat in der Relation der *Transzedenz*.
 - (b) Der Transzessionar ist ein Zeichen, das sich als Transzedent (§ 42.3 HLR) verhielte, wenn es mit seinem Transzessionat allein ein kompaxives Gefüge unmittelbar konstituierte.
 - (c) ⁽¹⁾Der Transzessionar kann in denselben Zeichenarten vorliegen wie ein Adverbat (§ 42.3c HLR). ⁽²⁾Er ist der allgemeinen Zeichenart nach ^(α)ein Wort oder ^(β)eine Wortgruppe.

Die Annahme subordinativer Komplexivgefüge erscheint nicht nur hilfreich, um verschränkte Partikelverben separat als Wörter analoger Gefügestruktur betrachten zu können (das Verb als Kern, die Partikel als Satellit), sondern wann immer es darum geht, die Bestandteile zeugmatischer Konstruktionen als analog zu vergleichbaren Bestandteilen nicht zeugmatischer Konstruktionen strukturierte zu beschreiben. Beispiele für solche Verschränkungen finden sich bei Bär (2015a: 286–289), wo sie als „Anzeptionsgefüge“ bezeichnet werden; es handelt sich um Konstruktionen wie *Sie nahm Seife, Schwamm und ein Bad* (Duden 2011: 289), bei denen „mindestens zwei der satellitischen Koordinate sich zum Kern des Subordinationsgefüges vergleichbar den Satelliten *unterschiedlicher* Kompaxivgefüge verhalten“ (Bär 2015a: 286). Will man aus dem Beispiel *Sie nahm Seife, Schwamm und ein Bad* das Phraseolexem *ein Bad nehmen* isolieren, so kann man ein Adverbialgefüge ansetzen, innerhalb dessen das Adverbationat *neh-*

⁶ S. Anm. 5: Der Ausdruck *Transzessionalgefüge* ist bereits besetzt (§ 56 HLR).

men identisch ist mit dem Anzept (§ 43.2b^I HLR) und der Adverbation *ein Bad* identisch mit dem Anzepsadverbat (§ 43.3c^{III} HLR). Für \emptyset_{Art} *Seife nehmen* und \emptyset_{Art} *Schwamm nehmen* kann man ebenfalls je ein komplexives Subordinationsgefüge, nämlich je ein Supprädikationalgefüge ansetzen (vgl. Abb. 5). Dadurch wird es möglich, jedem der drei Bestandteile des Syntagmas für sich eine Zeichenart zuzuschreiben: den ersten beiden die Zeichenart Wortgruppe (Verbgruppe), *ein Bad nehmen* jedoch die Zeichenart Wort (Verb).

Die Ergänzung des Regelwerks um die drei genannten subordinativen Komplexivgefüge erscheint notwendig, da mittelbare Konstituenten des Anzeptionsgefüges (Anzepsobjekt, Anzepsadverbial, Anzepsadverbat, Anzepsattribut und Anzepsstranzedent: § 43.3c HLR) als solche nicht unmittelbar auf das Anzept – als unmittelbare Konstituente – bezogen werden können, wie es nötig wäre, um ein Gefüge zu bilden, das strukturell einem Lexem (im Fall von Partikelverben wie *aufmachen* und *zumachen*) oder einem Phraseolexem (im Fall von *ein Bad nehmen*) entspricht. Unmittelbar als Satelliten auf die als Anzept erscheinende Einheit als Kern beziehen lassen sie sich nur im Rahmen eines komplexiven Gefüges, das dann sozusagen die Liane darstellt, an der man sich von einem Ast des kompaxiven Strukturbaums zum anderen schwingt.

Es stellt sich unter diesem Aspekt die Frage, ob die terminologische Fassung der mittelbaren Konstituenten von Anzeptionsgefügen überhaupt erforderlich ist. Zumindest sind die Erläuterungen zum Anzeptionsgefüge bei Bär (2015a: 288f.) dahingehend zu präzisieren, dass nicht der Eindruck entstehen kann, Anzept und Anzepskonstituente bildeten als solche gemeinsam ein Gefüge mit Zeichencharakter. Dasselbe gilt übrigens für ein weiteres zeugmatisches Gefüge: das Dekusationsgefüge (§ 44 HLR), bei dem nicht der Satellit, sondern der Kern als Verschränkung (nämlich als eine solche von Modalverb und Hilfsverb) erscheint: z. B. *ich will und werde etwas tun*. Auch Gefüge dieser Art lassen sich mittels der vorstehend beschriebenen subordinativen Komplexivgefüge hinsichtlich der Spezifik ihrer mittelbaren Konstituenten (§ 44.2b HLR) beschreiben.

Zu modifizieren ist dann gleichfalls § 26.1a^{III} HLR, in dem bislang nur die Möglichkeit benannt wird, dass bestimmte Formen von Wörtern, nämlich analytische Verbformen, als komplexiv strukturiert beschrieben werden können: Dieselbe Bestimmung muss auch für zeugmatisch gefügte Partikelverben und Phraseolexeme gelten.

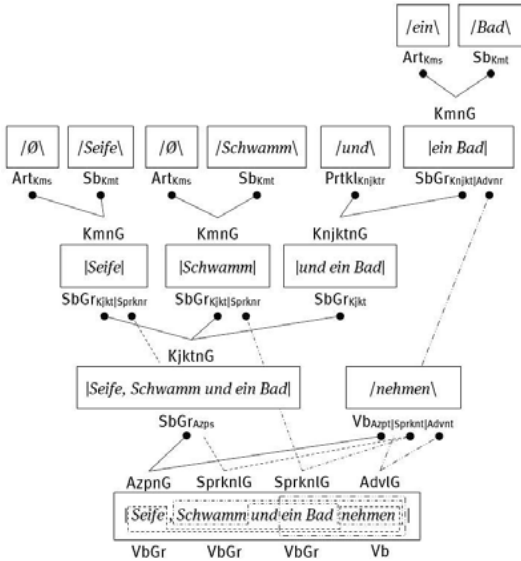


Abb. 5: Konstituentenstruktur von *Seife, Schwamm und ein Bad nehmen*. – Legende: AdvlG = Adverbialgefüge, Advnr = Adverbationar, Advnt = Adverbationat, Art = Artikel, AzpnG = Anzeptionsgefüge, Azps = Anzept, Azpt = Anzept, Kjkt = Kojunkt, KjktnG = Kojunktionsgefüge, KmnG = Komitationsgefüge, Kms = Komes, Kmt = Komitat, Knjkt = Konjunkt, KnjktnG = Konjunktionsgefüge, Knjkt = Konjunkt, KnjktnG = Konjunktionsgefüge, Knjkt = Konjunkt, Prtkl = Partikel, Sb = Substantiv, SbGr = Substantivgruppe, SprknlG = Supprädikationalgefüge, Sprknr = Supprädikationar, Sprknt = Supprädikationat, Vb = Verb, VbGr = Verbgruppe.

6 Ausblick

Mit den vorstehenden Überlegungen ist keine Entscheidung oder Entscheidungshilfe bezüglich der Frage impliziert, ob Partikelverben oder plurilexikalische Verbkomplexe wie Funktionsverbgefüge und verbale Phraseologismen in historischen Textkorpora als Wortgruppen oder als Wörter zu interpretieren sind. Diese Frage ist für jede historische Periode und letztlich für jeden Einzelfall gesondert zu diskutieren; ob sie letztlich überhaupt gültig zu beantworten ist – ob man also im Fall des Eingangsbeispiels zwei Lexeme *aufmachen* und *zumachen* oder nicht doch eher drei (*auf*, *zu* und *machen*) ansetzen soll⁷ –, kann hier offen bleiben. Worum es lediglich ging, war die Reflexion eines grammatischen Modells,

⁷ Dieser Fall wäre strukturtheoretisch unproblematisch, weil man ein einfaches Supprädikationsgefüge mit einem Objekt (*den Mund*) und einem konjunktiv gefügten Adverbial (*auf und zu*) ansetzen könnte; vgl. Abb. 2.

mit dessen Hilfe sich virtuelle Wörter – d. h. solche Wörter, die erwartbaren lexikalischen Mustern entsprechen, aber grammatisch nicht oder zumindest nicht vollständig sichtbar sind – annehmen lassen, wenn man sie annehmen will.

Einschränkend ist zu betonen, dass das zugrunde gelegte und leicht erweiterte Modell auf der Basis eines Quellenkorpus des mittleren und jüngeren Neuhochdeutschen (ca. 1750 bis ca. 1950) entwickelt wurde (vgl. Bär 2015a: 18). Dass es eins zu eins beispielsweise auf alt- oder mittelhochdeutsche Texte anzuwenden ist, darf bezweifelt werden. Ob es für die ältere Sprachgeschichte überhaupt applikabel ist, und falls ja, in welchen Punkten es modifiziert werden müsste, kann hier mit Blick auf den vorgegebenen Umfang des Beitrags gleichfalls nicht diskutiert werden.

Zitierte Literatur

- Bär, Jochen A. (2014): *Hermeneutisch-linguistisches Regelwerk. Grammatik und Semantik*. Vechna. www.baer-linguistik.de/hlr (1.12.2018).
- Bär, Jochen A. (2015a): *Hermeneutische Linguistik. Theorie und Praxis grammatisch-semantischer Interpretation. Grundzüge einer Systematik des Verstehens*. Berlin et al.: De Gruyter.
- Bär, Jochen A. (2015b): Literarische Wortverbundanalyse. Ein literaturlinguistischer Interpretationsansatz am Beispiel des Gewitter-Motivs in Thomas Manns „Tod in Venedig“. In Jochen A. Bär, Jana-Katharina Mende & Pamela Steen (Hrsg.), *Literaturlinguistik – philologische Brückenschläge*, 99–127. Frankfurt am Main et al.: Peter Lang.
- Dipper, Stefanie & Sarah Kwekkeboom (2018): Historische Linguistik 2.0. Aufbau und Nutzungsmöglichkeiten der historischen Referenzkorpora des Deutschen. In Marc Kupietz & Thomas Schmidt (Hrsg.), *Korpuslinguistik*, 95–124. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Duden (³1999): *Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden*. Hrsg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim et al.: Dudenverlag.
- Duden (⁷2011): *Richtiges und gutes Deutsch. Das Wörterbuch der sprachlichen Zweifelsfälle*. Hrsg. u. überarb. v. der Dudenredaktion unter Mitwirkung v. Peter Eisenberg & Jan Georg Schneider. Mannheim, Zürich: Dudenverlag.
- Goethe, Johann Wolfgang (1823): Bedeutende Förderniß durch ein einziges geistreiches Wort. In *Goethes Werke. Herausgegeben im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen*. II. Abt., Bd. 11. Weimar 1893, 58–64.
- Havinga, Anna & Nils Langer (Hrsg.) (2015): *Invisible Languages in the Nineteenth Century*. Oxford et al.: Peter Lang.
- HLR = Bär 2014.
- Müller, Marcus (2015): Geisterkonstruktionen. Zum Beispiel PPER ADV ADV. In Alexander Ziem & Alexander Lasch (Hrsg.), *Konstruktionsgrammatik IV. Konstruktionen als soziale Konventionen und kognitive Routinen*, 207–224. Tübingen: Stauffenburg.